

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Private Rent

Stand 02.05.2023

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR PRIVATE RENT

1. Gegenstand, Zustandekommen, Beginn des Vertrages und Kündigung des Vertrages

1.1. Der Umfang der von ALD gemäss diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind die Nutzungsüberlassung des Mietobjektes, das in Punkt 5 beschriebene Technik-Service und die in Punkt 6 beschriebene Ersatzmobilität. Die Dienstleistung Reifen-Service ist von ALD nur zu erbringen, sofern im Antrag dafür neben dem Nutzungsentgelt ausdrücklich Entgelte für Reifen-Service ausgewiesen werden.

1.2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Kunden abgegebenen Angebots zustande.

1.3. Der jeweilige Vertrag wird befristet abgeschlossen. Die Befristung beginnt am ersten Tag des auf die Übernahme des Mietobjektes folgenden Kalendermonates.

2. Bestellung, Übergabe, Eigentum am Mietobjekt

2.1. ALD wird das Mietobjekt erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere die allenfalls vereinbarte Mietvorauszahlung, bei ALD eingelangt sind.

2.2. ALD ist berechtigt, das dem jeweiligen Vertrag zugrundeliegende Mietobjekt beim Lieferanten nach Wahl von ALD zu erwerben.

2.3. Der Kunde hat das Mietobjekt bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Sofern dies unterlassen wird, kann ALD unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäss § 15 fordern. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Mietobjekt nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Kunde unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Kunde kann von ALD Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ALD fordern. ALD haftet nicht für ein allfälliges Verschulden des Lieferanten.

2.4. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass lediglich der Kunde selbst das Mietobjekt übernimmt.

2.5. Der Kunde übernimmt bei Lieferung das Mietobjekt im Namen und im Auftrag von ALD. Durch die Übernahme des Mietobjektes durch den Kunden erwirbt ALD Eigentum am Mietobjekt.

2.6. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ALD aufgrund der vom Kunden ordnungsgemäss ausgefüllten und unterfertigten Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten vornimmt. Der Kunde garantiert daher ALD die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und haftet gegenüber ALD für sämtliche Nachteile aus der Unrichtigkeit.

2.7. Der Kunde hat ALD alle Schäden, die aus einer Übernahme des Mietobjektes durch unbefugte Personen entstehen, zu ersetzen.

3. Eigenschaften

3.1. Die Auswahl des Mietobjektes in serienmässiger Ausführung und vereinbarter Ausstattung erfolgt durch den Kunden. ALD hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Mietobjektes bzw. nicht für den vom Kunden beabsichtigten

Verwendungszweck einzustehen. Der Kunde ist mit technischen und ausstattungsmässigen Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt oder dem Kunden zumutbar sind, einverstanden.

3.2. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber ALD bleiben von allfälligen Mängeln des Mietobjektes unberührt, da ALD dem Kunden gemäss der Ersatzmobilität nach Punkt 6 ein Ersatzobjekt zur Verfügung stellt.

4. Ordnungsgemässer Gebrauch / Berechtigte Fahrer / Gefahrtragung / Gebühren für Leistungen von ALD während der Nutzung

4.1. Der Kunde darf mit dem Mietobjekt nur in jenen Ländern fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Versicherungskarte) genannt sind. Das Fahren mit dem Mietobjekt in Ländern, die nicht in der grünen Versicherungskarte genannt sind, bedarf der Einholung einer vorigen schriftlichen Zustimmung von ALD seitens des Kunden. Der Kunde kann weitere Fahrer zur Nutzung des Mietobjektes bei der ALD schriftlich beantragen. Die Zustimmung muss dem Kunden vor Nutzung durch den weiteren Fahrer (=berechtigter Fahrer) vorliegen. Die ALD wird die Zustimmung oder Ablehnung dem Kunden schriftlich übersenden. Das Mietobjekt darf nur von dazu berechtigten Fahrern (ALD hat der Nutzung durch den Fahrer schriftlich erteilt) gelenkt oder genutzt werden.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Mietobjektes verbunden sind, zu beachten. Dem Kunden ist insbesondere jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und ALD unverzüglich zu melden.

4.3. Ein- und Umbauten am Mietobjekt können nur dann ohne besondere Zustimmung von ALD durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von ALD über. Dies gilt auch für sämtliche weiteren Ein- und Umbauten, welche der Kunde nicht vor Rückgabe aus dem Mietobjekt entfernt hat. Für Wertminderungen, die Ein- und Umbauten verursachen, hat der Kunde einzustehen.

4.4. Das Mietobjekt darf nicht veräussert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Auch die Untervermietung ist nicht gestattet. Der Kunde hat ALD Vollstreckungsmassnahmen, insbesondere Pfändungen auf das Mietobjekt, sowie die Einleitung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern über das Mietobjekt Vollstreckungsmassnahmen erklärt werden, oder Dritte sonstige Rechte daran behaupten, ist der Kunde zur Tragung sämtlicher von ALD aufgewendeten Kosten der Abwehr und einer von ALD verrechneten Bearbeitungsgebühr von brutto CHF 360,00 verpflichtet.

4.5. Der Kunde haftet während der Dauer des Vertrages für entstehende oder durch den Betrieb des Mietobjektes verursachte Schäden, den Verlust des Mietobjektes (einschliesslich Fahrzeugteile und – zubehör) sowie für die Beeinträchtigung, den Untergang oder die Wertminderung des Mietobjektes. Die Haftung des Kunden tritt nicht ein, wenn der Kunde den Schaden, die Wertminderung, den Untergang, die Beeinträchtigung oder den Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadenersatzpflicht des Kunden erstreckt sich auf Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Der Kunde ist für die Folgen von Verkehrsverstössen oder Straftaten, welche im Zusammenhang mit dem Mietobjekt festgestellt werden, verantwortlich und haftet ALD für entstehende Gebühren und Kosten. ALD ist berechtigt, den Behörden in solchen Fällen den Kunden/Fahrer zu benennen.

4.6. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für jede falsche Betankung des Mietobjektes.

4.7. ALD oder dessen Beauftragter ist nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Kunden das Mietobjekt zu besichtigen. Dabei hat ALD bzw. dessen Beauftragter auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden Rücksicht zu nehmen. Im Zuge der Besichtigung des Mietobjektes ist ALD bzw. dessen Beauftragter auch berechtigt, in sämtliche im Zuge der Übernahme des Mietobjektes vom Lieferanten dem Kunden übergebene und das Mietobjekt betreffende Urkunden, Dokumente und sonstige Unterlagen einzusehen.

4.8. Die Nutzung des Mietobjektes darf nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Zudem ist jegliche Nutzung für gewerbliche Zwecke, insbesondere für den gewerblichen Personenverkehr, als Mietwagen, Taxi, UBER oder ähnlichem, ausdrücklich untersagt. Der Kunde haftet für sämtliche Nachteile aus einem Verstoß gegen diese Nutzungsbeschränkung.

4.9. ALD verrechnet für die Bearbeitung und Weiterleitung jeder die Nutzung des Mietobjektes betreffende Ordnungsbussen und ähnlichem eine Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Für die Bearbeitung und Weiterleitung jeder Anzeige oder Lenkerauskunft, die die Nutzung des Mietobjektes betreffend, verrechnet ALD eine Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Für die Bearbeitung jeder Abschleppung des Mietobjektes verrechnet ALD neben den Kosten, die dem Abschleppunternehmen und dem Verwahrer zu leisten sind, eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Für den Verlust von Bordbuch, Fahrzeugschlüssel, Warndreieck, Verbandskasten verrechnet ALD neben den Wiederbeschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Für unzulässige Auslandsfahrten haftet der Kunde für sämtliche Nachteile, die ALD aufgrund eines mangelnden Versicherungsschutzes für das Mietobjekt entstehen. Zudem hat der Kunde eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe wird im Gebührenblatt ausgewiesen.

5. Technik-Service (Wartung und Reparatur)

5.1. Neben der Nutzungsüberlassung erbringt ALD gegenüber dem Kunden die Wartung und Reparatur für das Mietobjekt. Umfasst sind die nach dem Serviceheft vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschliesslich der dazu erforderlichen Materialien. Kosten für Kraftstoff, für Zusatzstoffe (Additive wie z.B.: AdBlue) für das

eventuell zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Ölwechseln nachzufüllende Motoröl, für Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeuges sowie sämtliche sonstige Wagenpflege trägt der Kunde. Umfasst sind zudem die Beseitigung verschleissbedingter Schäden, ausgenommen Kosten für Instandsetzungsmassnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Radio, Kommunikations- und Navigationssystemen sowie Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind. Umfasst sind darüber hinaus Gebühren für die Fahrzeugvorführung, inklusive Abgasuntersuchung und Bremsenuntersuchung.

5.2. Nicht umfasst sind insbesondere Glasbruch, Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemässe Behandlung entstehen, Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen, Unfallschäden und daraus resultierende Abschleppkosten, Abschleppkosten im Pannenfall, Instandsetzungen an Innenverkleidungen und Tapezierungen, Instandsetzungen von Lackschäden (einschliesslich Steinschlag), Montage und Instandsetzung von Zubehör, Montage und Instandsetzung von Mehrausstattungen, soweit diese nicht im Neufahrzeug beinhaltet sind. Keinesfalls umfasst sind Schäden, Verschleiss und Wartung an Ein- und Aufbauten, selbst wenn diese beim Neufahrzeug beinhaltet waren. Nicht umfasst sind zudem Schäden einschliesslich Verschleiss, die durch eine rechtswidrige Nutzung im Sinne von Punkt 4.6. entstanden sind.

5.3. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmass stehen dem Kunden das ALD-Fahrerhandbuch (Co-Pilot) und der ALD-Auftragsschein oder Servicekarte (Service-Dokumente) zur Verfügung. Die Service-Dokumente berechtigen den Kunden im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung der ALD. Die Aufträge für Arbeiten dürfen ausschliesslich an von ALD autorisierte Reparaturwerkstätten vergeben werden.

5.4. Wendet der Kunde im In- oder Ausland - gleich aus welchem Grund Kosten auf, die in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmass von ALD zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemässer Belege, einschliesslich Rechnung im Sinne des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer und ausgestellt auf ALD als Leistungsempfänger, erstattet. Dies jedoch nur in jenem Umfang, den die Arbeiten bei einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte im Inland verursacht hätten.

5.5. Der Kunde darf nur die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten beanspruchen.

6. Ersatzmobilität

6.1. Neben der Nutzungsüberlassung erbringt ALD die Dienstleistung der Ersatzmobilität, sofern dieses Service im Antrag bzw. im Mietvertrag angeführt ist.

6.2. ALD stellt dem Kunden im Rahmen der Dienstleistung des Mobilitätspaketes Ersatzfahrzeuge durch Partnerwerkstätten oder in Form eines ALD-Poolfahrzeuges zur Verfügung.

6.3. Der Kunde erhält ein Ersatzfahrzeug bei Wartungsarbeiten, einem Unfall oder technischem Gebrechen mit dem Mietobjekt. Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung hat der Kunde vorweg ALD zu informieren. Diese stellt ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Kunde hat das Ersatzfahrzeug am von ALD bekanntgegebenen Abholort zu übernehmen und nach der Nutzung wieder zu retournieren.

6.4. ALD leistet keine Gewähr dafür, dass das Ersatzfahrzeug derselben Marke, Modell oder auch nur Kategorie wie das Kundenfahrzeug

entspricht. Der Kunde hat für die Kasko-Versicherung des Ersatzfahrzeugs selbst Sorge zu tragen. ALD übernimmt keine Haftung für das Bestehen einer Kollisions-Kasko-Versicherung bzw. der Höhe eines allfälligen Selbstbehaltes. Die Kilometerfreigrenzen sowie allenfalls anfallende Mehr-Kilometer-Sätze ergeben sich aus dem Mietvertrag für das Ersatzfahrzeug.

6.5. ALD wird nur nach einer Vorreservierungsdauer von mindestens 24 Stunden bzw. einem Werktag (Samstage gelten nicht als Werktage) einen Pkw bereitstellen.

6.6. ALD übernimmt keine Haftung und auch nicht die Schadensmeldung oder -abwicklung für die Ersatzfahrzeuge. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter des Ersatzfahrzeug und ALD schriftlich bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz mitzuteilen.

6.7. Übergabe, Nutzung und Rückgabe

6.7.1. Der Kunde hat das Fahrzeug am vereinbarten Übernahmeort auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen.

6.7.2. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen und Mängel spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs anzuzeigen.

6.7.3. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Papieren und Zubehör und in gleichem Zustand am Übernahmeort oder einem vorweg schriftlich zu vereinbarenden Ort zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

6.7.4. Die Kosten für Treibstoff, Maut, etc. trägt der Kunde.

6.7.5. Bei Verkehrsunfällen, Verlust, oder Diebstahl oder sämtlichen sonstigen Beschädigungen des Fahrzeugs oder bei Personenschäden hat der Kunde oder der Fahrer sofort die Polizei zu unterrichten. Sämtliche Kosten und Schäden trägt der Kunde.

6.8. Sofern der Kunde die jeweilige Nichtbenutzbarkeit des Mietobjektes verschuldet hat, wird ALD dem Kunden die durch die Dienstleistung Ersatzmobilität verursachten Kosten in Rechnung stellen.

7. Reifenservice (Saisonale Bereifung inkl. Service)

7.1. ALD erbringt die Dienstleistung Reifen-Service ausschliesslich, sofern im Antrag neben den Nutzungsentgelt ausdrücklich Entgelte für Reifen-Service ausgewiesen werden, oder das Service angeführt wird.

7.2. Umfasst vom Reifen-Service ist der Ersatz von Winter- und oder Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmass abgefahren sind. Grösse, Art und Anzahl entspricht den auf dem Vertrag kalkulierten Reifen samt einem Satz Reifendrucksensoren, sofern diese werkseitig beim Mietobjekt vorgesehen sind. Ein Ersatz von beschädigten Reifen erfolgt durch ALD nicht. Denn bei - aus welchen Grund auch immer - Beschädigungen von Reifen sind diese auf Kosten des Kunden zu ersetzen.

7.3. Umfasst ist zudem die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen, inklusive Erst- und Ummontage, allfällige Zusatzarbeiten für Reifendrucksensoren, Räderwäschen, Ventilkosten sowie die Kosten der Reifenentsorgung beim ALD - Vertragslieferanten.

7.4. Wird die Reifengrösse während der Laufzeit des Vertrages auf Wunsch des Kunden geändert, ist ALD berechtigt, daraus resultierende Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. In Hinblick auf den grossen administrativen Aufwand ist der Kunde zur Änderung der Reifengrösse nur nach schriftlicher Zustimmung durch ALD berechtigt.

7.5. Die Markenauswahl der Reifen obliegt ALD. Der Kunde hat bei der Montage darauf zu achten, dass lediglich die von ALD bestimmten Reifen montiert werden. Andere (zulässige) Reifen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALD und Übernahme allfälliger Mehrkosten durch den Kunden gewählt werden.

7.6. Die von ALD im Rahmen des Reifen-Service zur Verfügung gestellten Reifen und Felgen verbleiben im Eigentum der ALD.

7.7. Bei Vertragsbeendigung des jeweiligen Vertrages hat der Kunde sämtliche Reifen und Felgen an ALD bzw. an eine von ALD namhaft gemachte dritte Person zurück zu stellen.

7.8. Zur Erteilung von Aufträgen zum Reifenersatz steht dem Kunden das ALD-Fahrerhandbuch (Co-Pilot) einschliesslich ALD-Auftragsschein oder Servicekarte (Service-Dokumente) zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten von ALD erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist unter www.ayvens.ch abrufbar.

8. Entgelte, elektronischer Rechnungsversand und Depot

8.1. Für die von ALD zu erbringenden Leistungen entrichtet der Kunde ein monatlich zu zahlendes Entgelt, das jeweils im Vorhinein zum Ersten des jeweils laufenden Monats fällig ist.

8.2. Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten von ALD eine Bankeinzugsermächtigung für sämtliche Entgelte aus diesen AGB zu unterfertigen, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aufrecht zu erhalten. Der Kunde hat eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und eine für das neue Konto geltende Einzugsermächtigung unverzüglich schriftlich zu erteilen. Der Kunde erhält alle Rechnungen ausschliesslich in elektronischer Form zum Download als .pdf-Datei bzw. über Anbieter von Rechnungsfiles. Für den Versand einer Papierrechnung ist an ALD eine Bearbeitungsgebühr zu leisten. Die Höhe diese Bearbeitungsgebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen.

8.4. Die Höhe der monatlichen Gesamtmiete richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der Nutzungsdauer und der Gesamt-Kilometerleistung. Eine allenfalls vereinbarte Mietvorauszahlung ist an ALD zu leisten und reduziert bereits am Beginn die monatliche Gesamtmiete laut Vertrag. Die Mietvorauszahlung wird bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung daher nicht und auch nicht pro rata zurückerstattet.

8.5. Der monatlichen Gesamtmiete liegt die vom Kunden angegebene Gesamtfahrleistung während der Laufzeit des Vertrages zugrunde. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten, hat der Kunde dies ALD unverzüglich mitzuteilen. ALD ist berechtigt, eine Neukalkulation gemäss den geänderten Verhältnissen (Laufzeit und/oder Kilometerleistung) und eine entsprechende Anpassung der Gesamtmiete festzulegen. ALD ist dabei berechtigt, die bisher gefahrenen Mehrkilometer pro rata gemäss dem Satz für Mehrkilometer des Vertrages als sofort fällige Einmalzahlung in Rechnung zu stellen und die zukünftigen Gesamtmieten um die zu diesem Zeitpunkt monatlich gefahrenen Mehrkilometer gemäss dem Satz für Mehrkilometer des Vertrages zu erhöhen. Alternativ zum Recht auf sofortige Fälligkeit der bisher gefahrenen Mehrkilometer pro rata gemäss dem Satz für Mehrkilometer des Vertrages ist ALD berechtigt, auch diese Summe durch eine weitere Erhöhung der zukünftigen Gesamtmiete in Rechnung zu stellen. Jede Änderung und eine allfällige Einmalzahlung wird mit der nächsten Vorschreibung fällig.

8.6. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Mehrwertsteuersatz, ist ALD berechtigt, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen.

8.7. Ein vereinbartes Depot ist ALD vor der Fahrzeugbestellung zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen von ALD aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) sämtlicher mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge. ALD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Kunden zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von ALD das

Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des Vertrages bereits insofern verzinst, als dem Kunden Zinsen für das Depot bei der Berechnung der Gesamtmiete gutgeschrieben wurden und daher der Zinsanteil für das Depot die monatlichen Gesamtmieten reduzierte. Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot zur Abdeckung sämtlicher offener Forderungen von ALD verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den Kunden ausbezahlt.

8.8. Das Entgelt für die Anmeldung des Mietobjektes und für dessen Schätzung bei Rückgabe nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist in der vereinbarten Miete inkludiert und wird von ALD nicht gesondert verrechnet.

9. Abtretungsverbot

9.1. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen.

10. Zahlungsverzug

10.1. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto von ALD als getätigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäss Punkt 14 dieser AGB sämtliche ALD aus diesem Vertrag zustehende Zahlungen mit einem Verzugszinssatz in Höhe von 5 % pro Jahr verzinst.

10.2. Bis zu einer vorzeitigen Auflösung gemäss Punkt 14. dieser AGB oder bei Zahlungsverzug nach Beendigung des Einzelvertrages verrechnet ALD für Mahnungen eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Zudem trägt der Kunde sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen der ALD.

11. Nebenabreden, Schriftform, AGB des Kunden und zukünftige Vertragsänderungen

11.1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

12. Gefahrtragung

12.1. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjektes trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung des Mietobjektes. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

12.2. Bei zufälligem Untergang, Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist ALD – ungeachtet Punkt 14.2 dieser AGB – berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dies gilt auch dann, wenn im Fall einer Beschädigung des Mietobjektes die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Mietobjektes nicht überschreiten. Im Fall der Kündigung des Vertrages durch ALD, stehen ALD die Ansprüche aus Punkt 15 dieser AGB zu. Zudem hat der Kunde ALD jenen Wert zu ersetzen, welchen ALD bei der Kalkulation des jeweiligen Vertrages dem Mietobjekt bei Rückgabe nach Vertragsablauf bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist zugrunde gelegt hat. Allfällige

Ersatzleistungen Dritter, die ALD tatsächlich zugekommen sind, reduzieren die Zahlungspflicht des Kunden. Wird das Kündigungsrecht seitens ALD nicht ausgeübt, ist der Kunde auf seine Kosten verpflichtet, Ersatz zu beschaffen bzw. das Mietobjekt instand setzen zu lassen.

13. Haftungsreduktion/Obliegenheiten des Kunden/ Haftpflichtversicherung und Regress von ALD gegenüber dem Kunden/Möglichkeit der einseitigen Kündigung der Haftungsreduktion durch ALD sowie Pflicht zur Zahlung der Kosten einer Haftpflicht- und einer Kollisions-Kasko-Versicherung/Gebühr für Abwicklung von Schadensfällen/Wertminderung sowie vorzeitige Vertragsbeendigung/Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs

13.1. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunden übernommene Haftung für Schäden am Mietobjekt wird gemäss den folgenden Bestimmungen reduziert. Einleitend wird hierzu ausdrücklich festgehalten, dass die Haftungsreduktion nur dann gilt, wenn das Mietobjekt von einem berechtigten Fahrer im Sinne des Punkt 4.1 dieser AGB gelenkt bzw. genutzt wird. Sollten andere Personen das Mietobjekt lenken oder nutzen, haftet der Kunde für sämtliche Schäden und Beeinträchtigungen des Mietobjektes. Eine Nutzung durch nicht berechtigte Fahrer im Sinne des Punkt 4.1 dieser AGB ist daher ausdrücklich untersagt.

13.2. Obliegenheit des Kunden für eine Haftungsreduktion

13.3. Der Kunde hat für die Haftungsreduktion folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

13.3.1. Vor dem Eintritt des Schadensfalles hat der Kunde bzw. der Lenker folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

13.3.1.1. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;

13.3.1.2. mit dem Fahrzeug nicht eine grössere als die vereinbarte bzw. zulässige Höchstanzahl von Personen zu befördern;

13.3.1.3. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Lenker eine dieser Obliegenheiten nach 13.2.1. verletzt, tritt keine Haftungsreduktion ein. Zudem handelt es sich um Obliegenheitsverletzungen aus der für das Mietobjekt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Bezüglich der Voraussetzungen und Begrenzungen des Ausschlusses der Haftungsreduktion und für die Obliegenheitsverletzungen nach der Haftpflichtversicherung gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.3.2. Der Kunde bzw. der Lenker ist verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten. Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Lenker eine dieser Obliegenheiten nach 13.2.2. verletzt, tritt keine Haftungsreduktion ein. Bezüglich der Voraussetzungen und Begrenzungen des Ausschlusses der Haftungsreduktion gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.3.3. Zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr werden folgende Obliegenheiten vereinbart:

13.3.3.1. dass der Lenker in jedem Fall den Führerausweis besitzt, der für das Lenken des Mietobjektes auf Strassen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Mietobjekt nicht auf Strassen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

13.3.3.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifft beeinträchtigten Zustand befindet;

13.3.3.3. mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Lenker eine dieser Obliegenheiten nach 13.2.3. verletzt, tritt keine Haftungsreduktion ein. Bezüglich der Voraussetzungen und Begrenzungen des Ausschlusses der Haftungsreduktion gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.3.4. Nach Eintritt des Schadensfalles ist der Kunde verpflichtet,

13.3.4.1. ALD längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

13.3.4.1.1. den Schadensfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

13.3.4.1.2. die Einleitung eines damit in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen und

13.3.4.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

13.3.5. Für den Fall, dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, ist dies vom Kunden oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeistation anzuzeigen.

13.3.6. Für den Fall, dass bei einem Verkehrsunfall, bei dem auch ein Schaden an einer nicht dem Mieter gehörenden Sache entstanden ist, hat der Lenker ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn der Lenker oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (Artikel 51 Abs. 3 SVG).

13.3.7. Für den Fall, dass Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Tieren auf Strassen mit öffentlichem Verkehr entstanden sind, hat der Lenker das Schadensereignis ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Lenker eine der Obliegenheiten nach 13.2.4., 13.2.5., 13.2.6. und/oder 13.2.7. verletzt, tritt keine Haftungsreduktion ein. Bezüglich der Voraussetzungen und Begrenzungen des Ausschlusses der Haftungsreduktion gelten die Bestimmungen des Artikel 45 Abs. 1 VVG.

13.3.8. Das Mietobjekt ist zu den in der Schweiz üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Schweiz gültigen Mindestversicherungssumme haftplichtversichert. Wird ALD von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Kunden oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, verursacht werden (ohne dass ALD daran ein Verschulden treffe), in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Kunde ALD diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten. Neben den sonstigen Obliegenheiten gemäss diesem Punkt 13. (insbesondere auch vor dem Schadensfall) hat der Kunde bzw. der Lenker aus der für das Mietobjekt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung folgende Obliegenheiten nach einem Schadensfall:

13.3.8.1. im Fall der Verletzung von Personen diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen;

13.3.8.2. bei Personenschäden die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen; zudem ist ALD spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

13.3.8.2.1. den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes,

13.3.8.2.2. die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten, die Einleitung eines damit im Zusammenhang

stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anzuzeigen.

13.3.8.3. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

13.3.8.4. ohne Einwilligung des Versicherers die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten nicht anzuerkennen;

13.3.8.5. gegen einen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag zu erheben;

13.3.8.6. dem Versicherer, ausser im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung des Rechtsstreits über den Ersatzanspruch zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.

Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt.

13.3.9. Es ist dem Kunden und Lenker untersagt, weder eine Erhöhung der Gefahr vorzunehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten zu gestatten. Gefahrenerhöhung ist jede objektive, nach Abschluss des Vertrags eintretende erhebliche Änderung der Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht. Es werden diesbezüglich die Geltung der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vereinbart. Nicht abschliessende Beispiele für Gefahrenerhöhung liegen vor:

- a) wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt ist und andere Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet werden, dass sich das Fahrzeug in einem gegen die Verkehrsvorschriften verstoßenden Zustand befindet;
- b) bei bewusster Inbetriebnahme eines Kfz, das den Zulassungsbestimmungen nicht entspricht;
- c) bei verkehrswidrig abgefahrenen Reifen;
- d) bei Benützung eines Kraftfahrzeuges, das nicht verkehrstauglich ist;
- e) wenn der Lenker die Kontrolle des Reifenzustandes unterlässt und das Fahrzeug trotz abgefahrter Reifen benützt;
- f) bei wiederholter Überladung eines Kfz;
- g) bei Überlassen der Wagenschlüssel an Alkoholisierete;
- f) wenn die gebotene Überprüfung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges unterlassen wird;
- g) bei Mitnahme eines zweijährigen Kindes entgegen der Schutzvorschriften des Strassenverkehrsgesetzes;
- h) bei Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit untauglichen Bremsen.

13.3.10. Die Haftungsbeschränkungen im Sinne dieses Punkt 13 gelten nicht für Schäden, die durch Bedienungsfehler, Fehlbetankung, Verrutschen von Ladegut, vom Kunden verschuldete Bremsmanöver, unsachgemässe Handhabung von Schneeketten oder Gepäckträgern, unsachgemässer Beladung, Fahrten abseits befestigter Strassen, Nicht-Verschliessen von Verdecken, Fenstern bei Regen und Wind, Nicht-Beachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges (zum Beispiel bei Einfahrten, Brücken, Tunnels, Baustellen, u.Ä.), sowie bei ungenügender Fahrzeugsicherung (unverschlossenes Fahrzeug, Stecken-Lassen des Schlüssels u.Ä.) eintreten. Ebenso wenig gilt es für die vom Kunden und seinen Lenkern bzw. Beifahrern verursachte Beschädigungen oder Verschmutzungen des Fahrzeug-Innenraums (wie zum Beispiel Brandlöcher in den Sitzen u.Ä.), soweit diese keine unmittelbaren Unfallfolgen darstellen, für beschädigte Reifen sowie für die Kosten der Ersatzbeschaffung verloren gegangener Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere.

13.4. Der Kunde haftet bezüglich der Vereinbarungen nach diesem Punkt 13 für das Handeln von Personen, denen er das Mietobjekt überlassen hat (oder denen jene Personen, denen er das Mietobjekt überlassen hat, dasselbe überlassen), solidarisch sowie für eigenes Handeln, soweit dieses Handeln im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Mietobjektes steht.

13.5. ALD ersetzt keinesfalls Kosten für im Mietobjekt befindliche Gegenstände oder für Sachschäden, die nicht das Mietobjekt betreffen, und für Personenschäden.

13.6. Sofern die Haftungsreduktion gemäss diesem Abschnitt der AGB nicht zur Anwendung kommt, haftet der Kunde in vollem Umfang für das Mietobjekt.

13.7. Die Haftungsreduktion kommt zudem nicht zur Anwendung, wenn

13.7.1. der Kunde nicht sämtliche Bestimmungen des Mietvertrags und der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält; dies gilt jedenfalls, wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist.

13.7.2. die Schäden vom Kunden oder einer diesem zurechenbaren Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;

13.7.3. die Schäden bei der Verwendung des Mietobjektes bei Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, Motorsportveranstaltungen oder damit zusammenhängende Trainingsfahrten, sowie bei der Verwendung des Mietobjektes auf unbefestigten Strassen;

13.7.4. die Schäden mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

13.7.5. die Schäden aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

13.7.6. die Schäden durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

13.7.7. die Schäden bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;

13.7.8. die Schäden nach Ausspruch der Kündigung des Vertrags durch ALD entstehen.

13.7.9. der Kunde sich nicht mit ALD vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;

13.7.10. ALD nicht jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht gestattet wird sowie der Kunde Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe nicht vorgelegt;

13.7.11. ALD nicht umgehend über eine allenfalls bestehende Versicherung informiert und damit ALD der Ersatz der erbrachten Leistung ermöglicht wird;

13.7.12. ALD nicht auf deren Anfrage Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen sich die Berechtigung zur Haftungsreduktion ergibt;

13.7.13. ALD bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen;

13.8. Entgelt für Haftungsreduktion und Haftungsbeteiligung

13.8.1. Das Entgelt für die Haftungsreduktion ist in der Gesamtmiete enthalten. Die Vertragsparteien halten fest, dass das Entgelt für die Haftungsreduktion kalkulatorisch weniger als 10 % der Gesamtmiete beträgt, sofern die Haftungsbeteiligung des Kunden pro Schadensfall 5% der Schadenssumme oder mindestens CHF 1.000,00 beträgt.

13.8.2. Für Schäden, für welche ALD im Rahmen der Haftungsreduktion aufkommt, wird eine Haftungsbeteiligung des

Kunden vereinbart. Dies sind pro Schadensfall einerseits 5 % der Schadenssumme, mindestens jedoch pro Schadensfall CHF 1.000,00. Die Mindestsumme von CHF 1.000,00 wird unterschritten, sofern diesbezüglich im Einzelvertrag ausdrücklich eine niedrigere Mindestsumme schriftlich vereinbart worden ist.

13.9. Im Schadensfall ist ALD berechtigt, die Haftungsreduktion zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufzukündigen.

13.10. In Fall der einseitigen Kündigung der Haftungsreduktion wird ALD für das Mietobjekt eine Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal CHF 1.000,00 pro Schadensfall für die Dauer des Vertrages abschliessen. Der Kunde ist verpflichtet, ALD die jeweils aufgewendeten Prämien und Kosten unverzüglich nach Vorschreibung zu ersetzen.

13.11. Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten ALD unverzüglich bekannt zu geben. ALD wird in der Folge eine von ALD autorisierte Fachwerkstätte mit der Durchführung der Reparatur beauftragen. Die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten werden dem Kunden am Beginn des Vertrages im Handbuch bekanntgegeben. Zudem sind die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten auf deren Homepage unter www.ayvens.ch ersichtlich. Sämtliche Reparaturen werden ausschliesslich bei von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten durchgeführt.

13.12. ALD ist berechtigt, für die Bearbeitung eines Schadensfalls ein Entgelt in Höhe von bis zu 10 % des tatsächlich in Rechnung gestellten Schadens, mindestens jedoch brutto CHF 192,00 pro Schadensfall zu verlangen. In allen Fällen ist ALD berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens und/oder dessen Behebung zu beauftragen und die dadurch verursachten Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen.

13.13. Der Kunde ist verpflichtet, am Vertragsende den Ersatz der schadensbedingten Wertminderung des Mietobjekts zu bezahlen. Da ALD das Restwertrisiko bezüglich des Mietobjektes trägt, ist ALD berechtigt, bei einem Verschulden des Kunden am Schadenseintritt 10% der gesamten Netto-Reparaturkosten aller Unfälle als merkantilen Minderwert vom Kunden zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist bei Beendigung des Vertrags fällig. Die Ersatzverpflichtung des Kunden für merkantile Wertminderung entfällt, wenn die Reparaturkosten insgesamt geringer als CHF 1.000,00 netto waren.

13.14. Bei Totalschaden, Unterlassung der Reparatur, da die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert überschreiten, oder Verlust des Mietobjekts, einschliesslich Diebstahl, etc, endet der Vertrag am Tag des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Anspruch der ALD berechnet sich gemäss Punkt 15 dieser AGB. Der Kunde hat ALD jenen Wert zu ersetzen, welchen ALD bei der Kalkulation des jeweiligen Vertrages dem Mietobjekt bei Rückgabe nach Vertragsablauf bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtszeit zugrunde gelegt hat.

14. Vorzeitige Auflösung

14.1. ALD ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für jeden Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, sofern der Kunde, nachdem ihm das Mietobjekt übergeben worden ist, mit einer monatlichen Gesamtmiete oder einer sonstigen fälligen Forderungen – ganz oder teilweise – über zumindest sechs Wochen und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen und Androhung der Kündigung in Verzug ist.

14.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz steht ALD darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

14.2.1. auf Seiten des Kunden Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte von ALD gefährden oder erschweren. Dies gilt insbesondere, wenn ein Konkursverfahren beantragt wird, ein Sanierungsverfahren versucht wird, der Kunde den Wohnsitz innerhalb der Schweiz aufgibt; zudem, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitretenden ereignen, es sei denn, der Kunde stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei;

14.2.2. der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegfällt;

14.2.3. der Kunde die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch ALD nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte von ALD in erheblichem Masse verletzt werden; insbesondere Verletzung von Wartungsvorschriften, Unterlassung der Meldeverpflichtungen;

14.2.4. der Kunde stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen von ALD gefährdet erscheint, es sei denn, der Kunde stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei;

14.2.5. der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat, bei deren Kenntnis ALD den Vertrag nicht abgeschlossen hätte; zudem wenn er Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis ALD den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

14.2.6. wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Wohnsitzwechsel des Kunden von der Schweiz ins Ausland verlagert, da es ALD nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuer-Satz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen. Dies gilt dann nicht, wenn aufgrund des Reverse-Charge-System keine Mehrwertsteuer zu verrechnen ist;

14.2.7. wenn aufgrund eines Schadens oder eines Mangels die Reparatur des Mietobjektes aus Sicht der ALD unwirtschaftlich ist

14.2.8. in den gemäss Punkt 19.4 genannten Fällen.

15. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat ALD einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den Kunden. Dieser umfasst zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung aushaftende Beträge bei einer vorzeitigen Auflösung aufgrund eines Verschuldens des Kunden sechzig Prozent der bis zum Ende der Befristung noch fällig werdende monatlichen Gesamtmieten, zumindest jedoch drei monatlichen Gesamtmieten. Sofern dem Kunden kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung trifft, hat der Kunde zusätzlich zu den im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung aushaftende Beträge lediglich fünfzig Prozent der bis zum Ende der Befristung noch fällig werdende monatlichen Gesamtmieten, zumindest jedoch drei monatlichen Gesamtmieten, zu leisten. Zu obig genannten Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten. Darüber hinaus verrechnet ALD für jeden Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird im Gebührenblatt ausgewiesen. Diese Ansprüche sind mit Kündigung durch den Kunden fällig. Die Ersatzmobilität und die Haftungsreduktion enden mit der vorzeitigen Auflösung. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Kunden, hat dieser den Rabatt, sofern ein Rabatt gewährt wurde, für die nicht genutzten Vertragsmonate vollständig zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Rabattbetrag errechnet sich aus dem für die Gesamtlaufzeit gewährten Dauerrabatt dividiert durch die vereinbarten Mietmonate multipliziert mit den nicht genutzten Vertragsmonaten

(Beispielrechnung: gewährter Dauerrabatt CHF 2,000 auf 48 Mietmonate; Rückgabe nach 20 Monaten; Rückzahlung Rabatt in Höhe von CHF 1.166,67).

16. Rückgabe des Mietobjektes

16.1. Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der Kunde verpflichtet, das Mietobjekt samt Zubehör mit allen Papieren und Schlüsseln auf seine Kosten und seine Gefahr beim ausliefernden Händler oder bei einer ALD Rückgabestation zurückzugeben. Dem Kunden wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem Mietobjekt zu erwerben. Bei der Rückgabe hat das Mietobjekt aussen und innen gereinigt zu sein. Bei fehlender oder mangelhafter Reinigung wird ALD dem Kunden die Kosten der Reinigung verrechnen.

16.2. Bis zur vertragskonformen Rückstellung sind ab ordentlicher oder ausserordentlicher Vertragsbeendigung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 der vereinbarten monatlichen Gesamtmiete an ALD zu bezahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäss fort.

16.3. ALD ist auch berechtigt, das Mietobjekt abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Der Kunde besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt.

16.4. Da ALD das Wertrisiko des Mietobjektes zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung trägt, hat ALD bei der Berechnung der monatlichen Gesamtmiete einen Wert des Mietobjektes bei Rückgabe zugrunde gelegt. Dafür ist es erforderlich, dass das Mietobjekt den vertraglich vereinbarten Zustand hat. Daher muss das Mietobjekt in einem dem Alter und der vertragsgemässen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand gemäss Klartextbroschüre – die faire Fahrzeugbewertung, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Entspricht das Mietobjekt nicht diesem Zustand oder ist nicht mehr vorhanden, so ist der Kunde zur Tragung sämtlicher (Reparatur)Kosten in Form eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzes verpflichtet, die zur Erlangung des Erhaltungszustandes gemäss der Klartextbroschüre – die faire Fahrzeugbewertung erforderlich sind.

16.5. Das Mietobjekt wird bei der Rückgabe von einem von ALD beauftragten KFZ-Sachverständigen geprüft und bewertet. Dem Kunden werden nur jene Reparatur- und Instandsetzungskosten im Sinne des Punkt 16.4. verrechnet, welche den Nettobetrag von CHF 500,00 übersteigen, sofern im Mietvertrag dies als „inklusive“ ausgewiesen ist.

16.6. Der Kunde wird vom Ergebnis der Begutachtung verständigt. Der vom Sachverständigen ermittelte Wert wird der Abrechnung zu Grunde gelegt und das Gutachten dem Kunden zur Verfügung gestellt.

16.7. Da ALD das Wertrisiko des Mietobjektes zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung trägt und zu einem Technik-Service verpflichtet ist, hat ALD bei der Berechnung der monatlichen Gesamtmiete einen Wert des Mietobjektes bei Rückgabe zugrunde gelegt. Dafür ist es erforderlich, dass das Mietobjekt neben dem Erhaltungszustand gemäss Punkt 16.4. auch die im Vertrag vereinbarte maximale Höchstkilometerleistung nicht überschreitet. Denn eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Höchstkilometerleistung würde zu einem nicht der Berechnung der monatlichen Gesamtmiete zugrunde gelegten Minderwert des Mietobjektes führen. ALD ist daher berechtigt, bei einer Überschreitung der im Vertrag vereinbarten maximalen Höchstkilometerleistung die vereinbarten Kosten pro Mehrkilometer zu verrechnen. Die Kosten pro Mehrkilometer werden jedoch nur für jene Mehrkilometer verrechnet, die über 2.500 km über der Gesamtkilometerleistung, berechnet für die gesamte Vertragslaufzeit, hinausgehen. In den Fällen einer Kündigung

oder einer vorzeitigen Auflösung hat ALD ebenso einen Anspruch auf Zahlung der Entgelte für Mehrkilometer. Die maximal zulässige Höchstkilometerleistung errechnet sich für die Fälle einer Kündigung oder einer vorzeitigen Auflösung pro rata gemäss der Vertragsdauer bis Kündigung oder vorzeitigen Auflösung.

16.8. Bei Fahrzeugrückgabe ist die ALD berechtigt eine Gebühr für die Fahrzeugrückgabe zu verrechnen. Die Höhe der Gebühr ist im Gebührenblatt ausgewiesen.

17. Abgaben

Alle Gebühren, Beiträge und Steuern, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen trägt der Kunde. Sollte ALD solche Abgaben bezahlen, wird sie der Kunde unverzüglich ersetzen.

18. Solidarhaftung und verschuldensunabhängiges Entstehen

18.1. Mehrere Antragssteller haften ALD im Rahmen dieses Vertrages solidarisch.

18.2. Schadenersatzansprüche gegen ALD sind aus allen Abschnitten dieser AGB ausgeschlossen, insoweit sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ALD verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Kunden bewiesen werden.

19. Sanktion und Embargo und Kündigung

19.1. "Sanktionierte Person" ist jede Person, die von Sanktionen betroffen ist oder gegen die Sanktionen verhängt wurden oder die anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass sie sich in einem Land befindet, das allgemeinen oder landesweiten Sanktionen unterliegt).

19.2. "Sanktionen" bedeuten Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der nachstehend genannten Staaten (oder einer Behörde eines der nachstehend genannten Staaten) erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden:

19.2.1. Vereinte Nationen (United Nations);

19.2.2. Vereinigte Staaten von Amerika;

19.2.3. Europäische Union oder eines ihrer gegenwärtigen oder künftigen Mitgliedsstaaten,

19.2.4. Vereinigte Königreich (United Kingdom) oder

19.2.5. Schweiz.

19.3. Der Kunde garantiert, dass weder er noch weitere berechnete Fahrer eine sanktionierte Person sind.

19.4. ALD kann den Mietvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aussetzen und/oder kündigen, wenn der Kunde oder ein weiterer berechtigter Fahrer eine sanktionierte Person wird.

19.5. Im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Auflösung durch ALD ist der Kunde verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mietvertrag gemieteten Fahrzeuge unverzüglich zurückzugeben.

20. Korruption

20.1 Eine „Korruptionshandlung“ ist eine freiwillige Handlung, die direkt oder indirekt durch eine beliebige Person, beispielsweise einen vermittelnden Dritten, begangen wird, indem

20.1.1. jemandem (einschließlich eines Amtsträgers) für sich selbst oder für einen Dritten ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, eine Vergütung oder ein Wertgegenstand gegeben, angeboten oder versprochen wird oder

20.1.2. das Fordern oder Akzeptieren eines Geschenks, einer Spende, einer Einladung, einem Entgelt oder Wertgegenstand an /von einer beliebigen Person (inklusive eines Amtsträgers), sofern dies für einen Bestechungsanreiz oder eine vorsätzliche Korruptionshandlung gehalten werden könnte. Dies geschieht in eigenem Interesse oder für Dritte, in jedem Fall mit der Absicht, eine Person (inklusive eines

Amtsträgers) zu verleiten, ihre Funktionen unangemessen oder unehrlich auszuführen und/oder einen unangemessenen Vorteil zu erlangen.

20.2. Unter „Antikorruptionsgesetzen“ versteht man die Artikel 322 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuch (19. Titel) das französische Gesetz „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016 zu Transparenz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption und den „U.S. Foreign Corrupt Practices Act“ von 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem inkludiert der Begriff alle geltenden Gesetze oder Verordnungen, in denen das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie der „UK Bribery Act 2010“ durchgesetzt werden. Zusätzlich sind alle anderen Antikorruptionsgesetze sowie der Verhaltenskodex der Société Générale Gruppe (einsehbar unter <https://www.ayvens.ch>), in der jeweils gültigen Fassung, gemeint.

20.3. „Einflussnahme“ bedeutet die freiwillige Handlung, einer Person (inklusive eines Amtsträgers) ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, ein Entgelt oder einen Wertgegenstand

20.3.1 zu geben, anzubieten oder zu versprechen oder

20.3.2. von einer Person (inklusive Amtsträger) anzunehmen. Dies kann direkt oder indirekt, in eigenem Interesse oder für Dritte geschehen, in allen Fällen mit dem Ziel, seinen tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu missbrauchen und eine günstige Entscheidung oder einen ungerechtfertigten Vorteil von einem Amtsträger oder jeder beliebigen Person zu erhalten.

21. Rechtswahl

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen, inklusive die Gerichtsstandsvereinbarung, und sich darauf beziehende Verträge unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

22. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder sich darauf beziehende Verträge ergeben oder die mit diesen in Zusammenhang stehen (namentlich betreffend die Gültigkeit, den Abschluss, die Verbindlichkeit, Auslegung, Erfüllung oder Nichterfüllung), sind ausschliesslich folgende Gerichte zuständig:

- Für Klagen des Kunden gegen ALD: das sachlich und örtlich zuständige Gericht in der Schweiz am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;
- Für Klagen der ALD gegen den Kunden: das sachlich und örtlich zuständige Gericht in der Schweiz am Wohnsitz des Kunden.